

direkt angeliefert, so sind sie dem Käufer in dessen Wohnung in Funktion vorzuführen; zugleich sind die äußeren Qualitätsmerkmale zu überprüfen. Kann die Funktionsfähigkeit erst nach speziellen Installationsarbeiten geprüft werden, dann ist der Lieferer verpflichtet, die endgültige Funktionsprobe nach der Installation durchzuführen. Hierbei sind hochwertige technische Konsumgüter aus Importen beim Verkauf an den Kunden nach den gleichen Kriterien zu behandeln, wie Erzeugnisse aus eigener Produktion./12/

Halten die Verkaufseinrichtungen diese Verpflichtungen nicht ein und entsteht dem Käufer beim Gebrauch der Erzeugnisse hieraus später ein Schaden, kann er diesen ersetzt verlangen (§§ 92, Abs. 1 und 2, 93, 330 ff. ZGB).

Von der Vorführung und der Funktionsprobe technischer Konsumgüter in der Verkaufseinrichtung ist eine Erprobung bestimmter Waren durch den Kunden zu unterscheiden. Die Betriebe des Einzelhandels sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, hochwertige Konsumgüter und andere geeignete Waren Bürgern, die am Kauf interessiert sind, befristet zur Erprobung zu überlassen (§ 144 ZGB).

Übergabe von Gebrauchs-, Bedienungs- und Behandlungsvorschriften

Von seiner Pflicht, den Käufer vor dessen Entscheidung zum Kauf sachkundig zu beraten, kann sich der Einzelhandelsbetrieb auch nicht durch die Übergabe schriftlicher Gebrauchs-, Bedienungs- und Behandlungsvorschriften befreien, da der Käufer diese in der Regel erst nach dem Kauf und der Übergabe der Ware zur Kenntnis nehmen kann. Die Übergabe solcher Gebrauchs-, Bedienungs- und Behandlungsvorschriften ist nicht Bestandteil der Vorbereitung und des Abschlusses eines Kaufvertrags, sondern Teil seiner Erfüllung (§ 139 Abs. 1 i. V. m. § 137 Abs. 2 ZGB). Selbst wenn es in einem späteren Streit nicht um die Rückgängigmachung des Kaufs infolge unzureichender Beratung, sondern darum gehen sollte, ob Behandlungsfehler seitens des Käufers auf eine Verletzung der Beratungspflicht der Verkaufseinrichtung mit der Konsequenz des Schadenersatzes zurückzuführen sind, kann sich der Einzelhandelsbetrieb nicht allein mit dem Hinweis auf die Übergabe solcher Gebrauchs-, Bedienungs- und Behandlungsvorschriften von der Verpflichtung zum Schadenersatz befreien. Die Pflicht zur Übergabe solcher Vorschriften als selbständige Pflicht ist bei der Übergabe der Ware zu erfüllen, und zwar zusätzlich zur Pflicht zur sachkundigen Beratung bei der Vorbereitung und dem Abschluß des Kaufvertrags (§ 137 Abs. 1 und Abs. 2 ZGB). Darüber hinaus besteht die Pflicht zur Übergabe derartiger Vorschriften nicht bei allen Konsumgütern, sondern nur bei solchen, bei denen dies nach ihrer Art und Beschaffenheit erforderlich ist, um für den Gebrauch über die Beratung beim Vertragsabschluß hinaus ständig eine weitere Anleitung zur Verfügung zu haben. Hierbei wird es sich vor allem um technische Konsumgüter handeln; aber auch bestimmte Textilien können Wasch- und sonstige Behandlungsanleitungen erfordern.

/12/ Vgl. Zfl. 3.4., 3.5., 3.6. der Anweisung Nr. 37/70 des Ministers für Handel und Versorgung über Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei hochwertigen technischen Konsumgütern für die Versorgung der Bevölkerung vom 26. Oktober 1970 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung 1970, Heft 35, S. 247); Anweisung Nr. 59/58 des Ministers für Handel und Versorgung über den Kundendienst beim Verkauf von Fernsehgeräten vom 1. Oktober 1958 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung 1958, Heft 33, S. 168); Anweisung Nr. 45/62 des Ministers für Handel und Versorgung über den Kundendienst beim Verkauf von elektrischen Waschmaschinen vom 14. September 1962 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung 1962, Heft 37, S. 306).

Verkaufspflicht des Handels und Auswahlrecht des Käufers

Die in den Grundsätzen des sozialistischen Zivilrechts (§§ 10, 12 ZGB) sowie in den §§ 133, 134, 138 Abs. 1 ZGB verankerte generelle Pflicht der Betriebe des Einzelhandels, „im Rahmen ihrer staatlichen Aufgaben solche Waren bereitzustellen und Leistungen zu erbringen, die eine planmäßige Versorgung der Bevölkerung gewährleisten“ sowie „im Rahmen ihrer geplanten Versorgungsaufgaben ... über die von ihnen zu erbringenden Leistungen mit den Bürgern Verträge abzuschließen“ wirft die Frage auf, ob der Bürger hieraus eine Vertragsabschlußpflicht des Einzelhandelsbetriebes über solche Waren ableiten kann, die der Betrieb planmäßig zu führen hat, ob — falls diese Waren nicht vorrätig sind — für den Einzelhandelsbetrieb auf der Grundlage einer verbindlichen Bestellung des Käufers eine Warenbeschaffungspflicht besteht und ob eine solche Pflicht ggf. auch gerichtlich durchgesetzt werden kann./13/

Vollständigkeit des Warensortiments

Die sich aus diesen Regelungen ergebende allgemeine Versorgungspflicht der Einzelhandelsbetriebe ist darauf gerichtet, gesellschaftlich notwendige Verhaltensmaßstäbe verbindlich vorzugeben, um planmäßig die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Bevölkerung mit dem Abschluß von Kaufverträgen entsprechend ihrem Bedarf versorgt werden kann. Die Einwirkung darauf, daß die Handelsbetriebe ihre Versorgungsaufgaben wahrnehmen, muß in erster Linie durch die zuständigen staatlichen Organe im Rahmen ihrer Leitung und Planung unter Mitwirkung der Bürger in den hierfür vorgesehenen gesellschaftlichen Organisationsformen erfolgen. Dabei geht es stets um die planmäßige Erfüllung der Versorgungsaufgaben des Handelsbetriebes in ihrer Gesamtheit; die individuellen Anliegen einzelner Bürger können hier nicht zum Maßstab genommen werden. Unabhängig davon, ob eine solche Warenbeschaffungspflicht auf das Grundsortiment der Verkaufseinrichtung bezogen werden soll oder nur auf solche Artikel, die von der Festlegung über eine ständige Lieferbereitschaft des Großhandels erfaßt werden, würde sie ohne Berücksichtigung der für die betreffende Sortimentslücke maßgeblichen Ursachen mit einer zu großen Unsicherheit über ihre Erfüllbarkeit verbunden sein.

Bei der Breite des allgemeinen Handelssortiments und der Vielzahl von Verkaufseinrichtungen mit einem differenzierten Warenangebot würde es darüber hinaus den Erfahrungen und Erfordernissen des täglichen Lebens widersprechen, ein solches Bestell- und Warenbeschaffungssystem entwickeln zu wollen, das dem Kunden die Ware, die er in der Regel sofort benötigt, nur mit einem möglicherweise nicht angemessenen Kraft- und Zeitaufwand verschaffen würde. Damit würden auch einzelne neue zivilrechtliche Prinzipienlösungen, wie die der Begründung allgemeiner Versorgungspflichten, überfordert.

Die Lösung dieser Problematik kann nur darin bestehen, daß die zur Durchführung der Versorgungspolitik des sozialistischen Staates beschlossenen Volkswirtschaftspläne, insbesondere die Versorgungspläne, zielstrebig verwirklicht werden. Auch die Entwicklung des Kundendienstes, vor allem in Form von Zentralen des Bestelldienstes, wird helfen, die in einzelnen Verkaufseinrichtungen zeitweilig nicht vorrätigen Waren zu beschaffen.

/13/ Vgl. P. Kurzthals, Der Kaufvertrag des sozialistischen Zivilrechts als Bestandteil der staatlichen Leitung der Versorgungsbeziehungen, Dlsis., Berlin 1975, S. 166, 171; W. Lindemann/H. Retnwarth, „Zu einigen Regelungen des Kaufrechts im Entwurf des ZGB der DDR“, Staat und Recht 1975, Heft 6, S. 923 ff. (924).